



Herrn
Ralph Lenkert
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870
FAX +49 30 18615 5144
E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Juli 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juli 2017
Frage Nr. 41 und 42**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 41

Wie ist die Erhebung von Kosten bei Störungsmeldungen (nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) in Verbindung mit dem Bundesgebührengesetz) hinsichtlich der Kostenübernahme durch Störungsverursacher bzw. Störungsmelder geregelt und, sollte derzeit eine konkrete Regelung nicht angewendet werden bzw. ausgesetzt sein, mit welchen Kosten haben Störungsmelder nach Auskunft der Bundesnetzagentur gegenüber diesen derzeit verbindlich zu rechnen?

Antwort:

Aktuell ist die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKostV) vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4070) in Kraft. Die Verordnungsregelung konkretisiert die gesetzlich in § 17 Absatz 1 Nummer 2 EMVG (alt) verorteten Vorgaben. Gebühren werden gemäß der laufenden Nummer H der Anlage zu § 1 der Verordnung nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen bestimmte gesetzliche Regelungen erhoben.

Nach Novellierung des EMVG und Wegfall der spezialgesetzlichen Regelung zur Gebührenerhebung im Bereich des EMVG muss nunmehr das Bundesgebührengesetz (BGebG) angewandt werden. Auf Grundlage von § 22 Absatz 4 BGebG beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, eine Besondere Gebührenverordnung zu erlassen. Die Gebührenpraxis soll sich auch unter Geltung der Vorschriften des neuen EMVG und des Bundesgebührengesetzes nicht grundsätzlich ändern. Die Ressortabstimmung hierzu wird in Kürze eingeleitet.

Bei einem schuldhaften Verstoß kann bislang eine Gebühr bis 7.000 Euro festgesetzt werden.

Frage Nr. 42

Wie beurteilt die Bundesregierung die gesetzlich vorgegebene und wie ggf. eine derzeit davon abweichende angewandte Regelung über die Kostenübernahme bei Störungsmeldungen (nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) in Verbindung mit dem Bundesgebührengesetz) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf den Schutz vor Unverträglichkeiten durch das Melden von Störungen?

Antwort:

Die Bundesregierung erwartet mit Blick auf die grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden Konzeption keine Auswirkungen auf das Meldeverhalten und die Gewährleistung eines effektiven Schutzes vor elektromagnetischen Unverträglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

